

# Bescheinigung nach § 48 BaföG für Studierende der Humanmedizin

- Bitte genau durchlesen! -

Für die zum Ende des 4. Fachsemesters/Beginn 5. Fachsemester erforderliche Überprüfung reichen Sie bitte folgende Unterlagen **vollständig** ein

## 1) **Nachweis der bisherigen Leistungen**

### A) Übersicht über die Leistungsnachweise im Ersten Studienabschnitt.

Aus der Übersicht muss hervorgehen, in welchem Semester sich der/die Studierende aktuell befindet.

Wurden die Prüfungen von insgesamt 15 Fächern bestanden, so wird der Leistungsnachweis positiv bestätigt.

Bei Unvollständigkeit erfolgt der Vermerk: „Leistungsnachweis nicht erbracht“. Jedoch kann das Stipendium dann wieder bewilligt werden, wenn der 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zum Ende des 5. Fachsemesters bestanden wird. Hierzu reichen Sie dann bitte folgende Unterlage

*direkt beim Amt für Ausbildungsförderung ein:*

Zeugnis über 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

### B) Für Studierende, die erstmalig in der Klinik einen Antrag stellen, sind folgende Unterlagen erforderlich

Aktuelle Studienverlaufsbescheinigung, aus der auch hervorgeht, in welchem Semester der 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden wurde.

## 2) **Formblatt 5**

Die persönlichen Angaben im Formblatt sind vollständig auszufüllen.

Das Formblatt ist beim Studentenwerk erhältlich.

Die Unterlagen sind **postalisch** einzusenden an:

Bafög-Beauftragter, Institut für Laboratoriumsmedizin, Klinikum der Universität München, Marchioninstr. 15, 81377 München

Die Unterlagen werden an die Antragsteller zurückgesandt. Es ist unbedingt erforderlich, einen Aufkleber mit der Rückadresse beizufügen.

Die Bearbeitung dauert in der Regel 2 Wochen.

***Der Bafög-Beauftragte stellt lediglich die Vollständigkeit der Unterlagen fest.***

**Für darüber hinausgehende Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Ausbildungsförderung.**

Sprechstunden Bafög-Beauftragter

Jeder zweite und vierte Donnerstag im Monat um 18:30 Uhr (Tel.Nr. 4400-73243)

Auskünfte können **ausschliesslich** zu den angegebenen Zeiten erteilt werden.